

Ordnung

über die Struktur und Arbeitsweise der

„Landesarbeitsgemeinschaft

Katholische Frauenverbände im Saarland“

§ 1 Name und Sitz

1. Die „Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Frauenverbände im Saarland“ im folgenden „Arbeitsgemeinschaft“ genannt - ist ein Zusammenschluss der im Saarland tätigen/bestehenden Organisationen, (Personal-)Verbände und Einrichtungen katholischer Frauen. Sie führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Frauenverbände im Saarland“ (LAG KFS).
2. Der Sitz ist Saarbrücken.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Die Arbeitsgemeinschaft fördert die Zusammenarbeit der Mitgliedsgruppen und -verbände untereinander und setzt sich in christlicher Verantwortung in Politik, Gesellschaft und Kirche für die Belange von Frauen ein.
2. Sie vertritt gegenüber der Kirche, der Landesregierung, sowie den politischen Vertretungen auf Landesebene und der Öffentlichkeit die Interessen ihrer Mitglieder. Sie erarbeitet gemeinsame Stellungnahmen zu aktuellen Themen.
3. Ziele und Aufgabenwahrnehmung der Arbeitsgemeinschaft dürfen nicht den Grundprinzipien und Satzungen ihrer Mitgliedsverbände und -gruppierungen widersprechen.
4. Die Arbeitsgemeinschaft entsendet Vertreterinnen in den Rundfunk- und Medienrat auf Grundlage des Saarländischen Mediengesetzes (SMG, § 27 und § 56).

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede im Saarland tätige katholische Organisation, Einrichtung oder jeder Verband werden, die Frauenarbeit leistet und auf Bistums- und/oder Landesebene organisiert ist.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Arbeitsgemeinschaft zu beantragen.
3. Jedes Mitglied zahlt jährlich den von der Delegiertenversammlung festgesetzten Beitrag. Durch die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft bleibt die Eigenständigkeit der Mitglieder unberührt.

§ 4 Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. das Sprecherinnenteam

§ 5 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Arbeitsgemeinschaft.
2. Delegierte sind:
 - a) zwei Vertreterinnen eines jeden Mitgliedsverbandes, die in der Regel Mitglied des Diözesan- bzw. Landesvorstandes sein sollen,
 - b) je eine Referentin des Frauenreferats der Diözesen Trier und Speyer,
 - c) Personen, die Vertretungsaufgaben für die Landesarbeitsgemeinschaft wahrnehmen (mit beratender Stimme).
3. Mindestens zweimal im Jahr findet eine Delegiertenversammlung statt. Sie wird vom Sprecherinnenteam mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.
4. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung wird bei Bedarf einberufen.
5. Über die Delegiertenversammlung ist eine Sitzungsniederschrift anzufertigen.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in dem entsendenden Verband endet auch die Delegation in die Landesarbeitsgemeinschaft.

§ 6 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl des dreiköpfigen Sprecherinnenteams
 - b) Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes
 - d) Festlegung des Mitgliedsbeitrags
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Abgabe von Stellungnahmen gemäß § 2, Abs. 2
2. Beschlüsse über § 6 a – e werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
3. Beschlüsse über § 6 f bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 7 Sprecherinnenteam

Das dreiköpfige Sprecherinnenteam wird aus der Mitte der Delegiertenversammlung gewählt. Der Leiter/die Leiterin des Katholischen Büros Saarland oder sein(e)/ihr(e) Vertreter/in gehören qua Amt dem Team an.

Das Sprecherinnenteam wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 8 Aufgaben des Sprecherinnenteams

Zu den Aufgaben des Sprecherinnenteams gehören insbesondere:

1. Vertretung der Arbeitsgemeinschaft nach außen
2. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung
3. Verwaltung der Mitgliedsbeiträge
4. Vorlage des jährlichen Rechenschaftsberichts

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende kündigen. Mitglieder, die in ihrem Programm oder in ihrem öffentlichen Auftreten erheblich gegen die Ziele der Arbeitsgemeinschaft verstoßen, können von der Delegiertenversammlung mit absoluter Mehrheit ausgeschlossen werden.

§ 10 Änderung der Ziele und Aufgaben und (sowie) Auflösung

Eine Änderung der Ziele und Aufgaben (§ 2) sowie die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln aller Delegierten beschlossen werden.

§ 11 Geschäftsführung

1. Die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt das Katholische Büro Saarland, Kommissariat der Bischöfe von Speyer und Trier.
2. Die Kosten für die Teilnahme der einzelnen Delegierten und Stellvertreterinnen an der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft trägt jeder Mitgliedsverband selbst.

Beschlossen:

Saarbrücken, 1. Februar 2005